

Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Unternehmensregister

WICHTIG!

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Nur für diese Unterlagen ist das Unternehmensregister das richtige Offenlegungsmedium.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022 sind auch nach Inkrafttreten des DiRUG weiterhin beim Bundesanzeiger einzureichen.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022 müssen gemäß DiRUG weiterhin beim Bundesanzeiger eingereicht werden. Sollten diese Unterlagen fälschlicherweise an das Unternehmensregister übermittelt werden, behält sich die das Unternehmensregister führende Stelle vor, die Daten zur Offenlegung an den Bundesanzeiger weiterzuleiten. Für diese Weiterleitung fällt ein erhöhtes Bearbeitungsentgelt beim Bundesanzeiger an. Beachten Sie hierzu bitte die Übersicht „Gebühren und Entgelte“.

Für übermittelte Daten, Datenträger und Unterlagen, die nicht zur Einstellung in das Unternehmensregister bestimmt sind oder nicht den technischen Anforderungen entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht. Aufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 1

Inhalte

- (1) Im Unternehmensregister werden die in § 8b Abs. 2 HGB genannten Daten zum Abruf zugänglich gemacht.
- (2) Die Daten werden im Unternehmensregister wegen der Langzeitarchivierung, der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in dem beim Unternehmensregister üblichen strukturierten Datenformat gehalten. Das Unternehmensregister muss erkennen lassen, in welcher Sprache die Daten im Sinne des Absatz (1) im Unternehmensregister gespeichert sind.

§ 2

Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte nach den §§ 325 ff., 329 ff. HGB und anderen gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021

Gemäß § 325 Abs. 1, 2a bis 4 HGB haben die gesetzlichen Vertreter die dort genannten Jahresabschlussunterlagen für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 elektronisch der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

Die registerführende Stelle hat die Unterlagen nach § 329 Abs. 1 bis 4 HGB auf Vollständigkeit und Fristgemäßheit zu prüfen. Besteht Anlass zur Annahme, dass eine Offenlegungserleichterung zu Unrecht in Anspruch genommen worden sein könnte, kann die registerführende Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in § 329 Abs. 2 HGB ggf. weitere Angaben verlangen und ist gesetzlich verpflichtet, im Falle der Unterlassung der Mitteilung der Angaben das Bundesamt für Justiz gemäß § 329 Abs. 4 iVm § 329 Abs. 2 Satz 2 HGB zu unterrichten.

Soweit es sich um Jahresabschlussunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB handelt, können die gesetzlichen Vertreter ihre sich aus §§ 325 ff. HGB ergebenden Pflichten zur Offenlegung für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 auch dadurch erfüllen, dass sie gemäß § 326 Abs. 2 HGB die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung im Unternehmensregister an die registerführende Stelle übermitteln und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Die Bilanz wird dann nach Prüfung gemäß § 329 Abs. 1 HGB von der registerführenden Stelle dauerhaft im Unternehmensregister hinterlegt.

Soweit kein Hinterlegungsauftrag erteilt wird, bleibt die allgemeine Offenlegungspflicht nach § 325 Abs. 1 HGB unberührt und die Bilanz wird elektronisch im Unternehmensregister zur Veröffentlichung eingestellt.

Ein einmal erteilter Auftrag einer Kleinstkapitalgesellschaft für eine Einstellung zur Veröffentlichung in das Unternehmensregister kann nach Einstellung zur Veröffentlichung auch dann nicht mehr in einen Hinterlegungsauftrag nach § 326 Abs. 2 HGB geändert werden, wenn die Kleinstkapitalgesellschaft zur Hinterlegung berechtigt gewesen wäre. Die Ausübung der Option, durch Übermittlung zur Einstellung zur Veröffentlichung in das Unternehmensregister von dem gesetzlichen Wahlrecht nach § 326 Abs. 2 HGB nicht Gebrauch zu machen, ist endgültig.

Die Mitteilung einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 326 Abs. 2 Satz 2 HGB, dass sie zwei der drei in § 267a Abs. 1 HGB genannten Merkmale für die § 267 Abs. 4 HGB maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreitet, lässt die Bestimmung des § 329 Abs. 2 Satz 1 HGB unberührt.

Der Gesellschaft oder dem mit der Hinterlegung von der Gesellschaft beauftragten Dritten wird grundsätzlich ein Beleg der hinterlegten Unterlagen in ihrem oder seinem Benutzerzugang auf der www.publikations-plattform.de (im Folgenden: Serviceplattform) zum Abruf zur Verfügung gestellt. Soweit die Offenlegung von Unterlagen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erfolgt, die auf § 325 HGB ganz oder teilweise verweisen, gilt das oben Gesagte entsprechend.

§ 3

Einsichtnahme und Abrufe

- (1) Das Unternehmensregister erlaubt die Suche, mit Ausnahme der gemäß § 326 Abs. 2 HGB hinterlegten Bilanzen, nach allen eingestellten Daten. Der Abruf von hinterlegten Bilanzen ist ausschließlich gebührenpflichtig und nach Registrierung möglich.
- (2) Eine vorherige Registrierung ist für die Einsichtnahme in die zugänglich gemachten Daten nach § 8b Abs. 2 HGB grundsätzlich nicht erforderlich. Ausschließlich für den Abruf von gemäß § 326 Abs. 2 HGB hinterlegten Jahresabschlussunterlagen ist eine Registrierung nach § 4 Absatz (1) dieser Nutzungsbedingungen erforderlich.
- (3) Dem Unternehmensregister unmittelbar nach § 8b Abs. 2 Nr. 4 bis 10 und 13 HGB zugänglich gemachte Daten können vom Nutzer durch Ausdruck oder als elektronische Datei kopiert werden.
- (4) Das Unternehmensregister vermittelt den Zugang zu den hinterlegten Jahresabschlussunterlagen von Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 8b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative HGB über den Aufruf eines Links des zuvor gesuchten Unternehmens. Die Daten werden einheitlich nach Antrag beauskunftet.
- (5) Auskünfte nach den Absätzen (3) und (4) sind mit dem Herkunftsvermerk "Auszug aus dem Unternehmensregister" und dem Datum gekennzeichnet, zu dem das Dokument in das Unternehmensregister eingestellt bzw. – bei der Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 HGB – zu dem die Jahresabschlussunterlagen hinterlegt worden sind.
- (6) Das Unternehmensregister vermittelt den Zugang zu den Originaldaten im Sinne des § 8b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 11 bis 12 HGB über die Ergebnisse einer Suche. Die Landesjustizverwaltungen eröffnen den hierzu erforderlichen Zugang. Die Darstellung erfolgt einheitlich

und hat deutlich zu machen, dass es sich um einen Datenabruf aus dem Originalbestand der Register handelt.

§ 4

Registrierung und Identifizierung

- (1) Für den gebührenpflichtigen Abruf von hinterlegten oder die Beglaubigung von Abschlussunterlagen sowie für den Erhalt eines Rechnungsbelegs ist eine Registrierung beim Unternehmensregister erforderlich. Die Registrierung erfolgt ausschließlich über die Internetadresse des Unternehmensregisters (www.unternehmensregister.de).

Dabei sind folgende Mindestangaben, mit Ausnahme von Nr. 4 beim Abruf von hinterlegten Abschlussunterlagen, zu machen:

1. Firma oder Name des Nutzers,
2. Anschrift des Wohnsitzes oder des Sitzes,
3. elektronische Postadresse,
4. Rufnummer.

Der Nutzer erhält seine Zugangsdaten auf elektronischem Weg oder per Post mitgeteilt.

- (2) Für die Registrierung zur Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 URV für in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Unternehmen sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz (1) noch folgende Mindestangaben erforderlich:

1. Firma oder Name des Unternehmens,
2. Registergericht,
3. Registerart,
4. Registernummer.

- (3) Für eine Registrierung nach Absatz (2) hat eine elektronische Identifikation des Nutzers zu erfolgen. Nutzer ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 URV für Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige tatsächlich vornehmen soll. Die Identitätsprüfung erfolgt anhand der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 URV genannten Identifizierungsverfahren.

1. Eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das
 - a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt wird und
 - b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht, oder
3. einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Die registerführende Stelle bietet als Verfahren zur Identifizierung derzeit ein automatisches videogestütztes Identifizierungsverfahren, ein begleitetes videogestütztes Identifizierungsverfahren sowie eID an. Bitte beachten Sie hierzu die BAnz-ID-AGB.

- (4) Der Nutzer bestimmt, sofern er Übermittlungen für sich selbst oder als Beauftragter für Dritte vornehmen möchte, bei seiner Registrierung eine Kennung und ein Passwort, durch die er sich als Nutzungsberechtigter des Unternehmensregisters authentifiziert. Es können andere Authentifizierungsverfahren verwendet werden, soweit diese nach dem Stand der Technik einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten. Nutzer als Kunden von Datenverarbeitern, die über eine Großkundenschnittstelle angebunden sind, können durch den entsprechenden Datenverarbeiter ohne Vergabe von Kennung und Passwort registriert werden, wenn die registerführende Stelle dies bei einer Anbindung vorsieht.
- (5) Die registerführende Stelle hat im Rahmen der Registrierung zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Nutzers oder der Berechtigung eines Nutzers zur Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 URV bestehen. Ist dies der Fall, kann die registerführende Stelle von dem Nutzer oder dem für ihn handelnden Berechtigten die Übermittlung geeigneter Nachweise über seine Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit oder über die Berechtigung zur Datenübermittlung verlangen.
- (6) Im Nutzerkonto auf der Serviceplattform können mehrere Übermittler (sog. Ansprechpartner) in der Ansprechpartnerdatenbank angelegt werden. Diese müssen sich jeweils gesondert nach Absatz (3) identifizieren, um als zur Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 URV berechtigte Person zu gelten. Nach erfolgreicher Identifizierung wird der „Status der Identifizierung“ mit den hinterlegten Ansprechpartnerdaten verknüpft. Eine Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 URV ist nur nach einer erfolgreichen Identifizierung möglich. Vor jeder Datenübermittlung nach § 11 Abs. 2 URV hat der tatsächliche Übermittler die eigenen Ansprechpartnerdaten auszuwählen und bestätigt dies in einer separaten Checkbox. Eine Falschangabe stellt in diesem Fall einen Identitätsmissbrauch dar und kann ggf. strafrechtlich und oder berufsrechtlich verfolgt werden.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, seine bei der Registrierung hinterlegten Daten (Stamm-, Firmen-, Rechnungsdaten, ggf. Kundendaten, Daten der Tochterunternehmen) stets auf ihre Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf unter dem Menüpunkt „Meine Daten“ anzupassen.
- (2) Die Kommunikation mit der registerführenden Stelle erfolgt elektronisch per E-Mail. Der Nutzer bestätigt, dass die im Nutzerkonto angegebenen E-Mail-Adressen (bei der Registrierung, bei der Auftragsübermittlung und bei der Anlage von Ansprechpartnern) u. a. der Geschäftskommunikation mit der registerführenden Stelle dienen. Der Nutzer stellt sicher, dass er befugt ist, die angegebenen E-Mail-Adressen zu verwenden.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die mit seinem Nutzerkonto verknüpfte E-Mail-Adresse zustellungsfähig zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails der registerführenden Stelle mit den Domains „@bundesanzeiger.de“, „@unternehmensregister.de“, „@bundesanzeiger-verlag.de“ nicht unbeachtet in den SPAM-Ordner seines E-Mail-Kontos umgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist der Nutzer für den Fall, dass die registerführende Stelle eine E-Mail abgesendet hat und dies nachweisbar ist, beweislaster, dass er diese nicht erhalten hat.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und den Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Der Nutzer stellt sicher, dass er ein Passwort wählt, welches den allgemeinen Grundsätzen für die Passwortsicherheit entspricht. Vorgaben zur Wahl eines sicheren Passwortes erhält der Nutzer während des Registrierungsvorgangs auf der Serviceplattform in begleitenden Hilfstexten und im Bereich „Fragen und Antworten“. Der Nutzer stellt sicher, dass er sein Passwort regelmäßig gemäß den o. g. Vorgaben ändert.

§ 6

Sicherheit und Datenschutz

- (1) Kommt es während einer Datenübermittlung zu Störungen oder Unterbrechungen, soll dies der übermittelnden Stelle auf der Serviceplattform angezeigt und eine erneute Übermittlung verlangt werden.
- (2) Fehlgeschlagene Anmeldungen sowie alle Abrufe dürfen dokumentiert werden, um missbräuchliche Zugriffe auf das Unternehmensregister erkennen und unterbinden zu können. Ferner dürfen Abrufe dokumentiert werden, sofern dies für die Zwecke der Abrechnung und den Gebühreneinzug erforderlich ist. Die dabei erhobenen Daten werden nur für die in Satz 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden und sind für eine Verwendung für andere Zwecke gesperrt. Sie werden nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Zwecke der Kostenabrechnung und Forderungsdurchsetzung noch erforderlich.

§ 7

Gebühren, Zahlungen und Rechnungsstellung, Dienstleistungen

- (1) Für den Antrag auf Beauskunftung von Unterlagen, die zur dauerhaften Hinterlegung im Unternehmensregister eingestellt wurden, ist eine Registrierung nach § 4 Absatz (1) dieser Nutzungsbedingungen erforderlich. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Justizverwaltungskostengesetz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen können über Kreditkarte oder elektronisches Lastschriftverfahren erfolgen. Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen. Der Zahlungsweg kann von einer Registrierung nach § 4 dieser Nutzungsbedingungen abhängig gemacht werden. Rechnungsbelege werden nur nach vorheriger Registrierung dem Nutzer elektronisch in seinem Nutzerkonto zur Verfügung gestellt. Ohne Registrierung werden Quittungen nur in Textform elektronisch angezeigt und an die angegebene elektronische Postadresse zugestellt.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die abgerufenen Daten nach § 3 Absatz (6) dieser Nutzungsbedingungen nicht für den Aufbau oder die Unterhaltung eines eigenen Registers parallel zum Handelsregister zu verwenden und die abgerufenen Daten niemandem für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Gebühren zur Abgeltung des Aufwands für die Einstellung und Prüfung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten sind dem Hauptabschnitt 4 des Kostenverzeichnisses zum JVKostG zu entnehmen. Mit den Gebühren nach diesem Abschnitt wird der Aufwand für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten sowie für eine Prüfung nach § 329 HGB entgolten.
- (5) Werden gleichzeitig mehrere Unterlagen übermittelt, die das Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu übermitteln hat und erfüllt die Einstellung dieser Unterlagen den Tatbestand derselben Gebühr mehrfach, so handelt es sich nur um ein Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn vor der Einstellung in das Unternehmensregister Unterlagen ergänzt oder geändert übermittelt werden; in diesen Fällen erhöhen sich die Gebühren dieses Abschnitts um 50 Prozent.
- (6) Bei gemeinsamer Übermittlung mehrerer Unterlagen innerhalb eines Auftrags werden die jeweils ausgelösten Gebühren separat auf einer Rechnung bzw. einem Bescheid ausgewiesen und berechnet.
- (7) Wird vor der Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister verlangt, die Unterlagen nicht in das Unternehmensregister einzustellen, ermäßigen sich die Gebühren nach diesem Abschnitt um 50 Prozent. Die Gebühren entstehen nicht, wenn im Fall des Satzes 1 die Nichteinstellung an demselben Kalendertag verlangt wird, an dem die Übermittlung der Unterlagen erfolgt ist.

- (8) Gebühren zur Abgeltung der elektronischen Identitätsprüfung sind Hauptabschnitt 4 Abschnitt 4 Kostenverzeichnis JVKostG zu entnehmen.

§ 8

Datenübermittlung an das Unternehmensregister in Form der direkten Datenübermittlung durch Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtige oder durch mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragte Dritte

- (1) Daten nach § 8b Abs. 2 Nr. 4, 9 und 10 HGB sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, sind durch den jeweils Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten direkt an das Unternehmensregister zu übermitteln.
- (2) Für die Übermittlung ist eine Registrierung des Veröffentlichungspflichtigen oder beauftragten Dritten auf der Serviceplattform erforderlich.
- (3) Die Übermittlung erfolgt elektronisch über die Serviceplattform oder über eine separate Webschnittstelle. Für die Webschnittstelle gelten separate AGB.

Die folgenden elektronischen Datenformate werden angenommen:

a) XML/XBRL

auf Basis einer nach Vorgaben des Bundesanzeiger Verlages bereitgestellten XSD oder auf Basis eines vom Bundesanzeiger Verlag bereitgestellten Webformulars erstellte XML/XBRL-Daten („XML/XBRL-Format“). Für die „Mitteilung bedeutender Stimmrechte“ ist es für die „Informationen in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen zur vollständigen Kette“ zulässig, Grafikformate für den Anhang (Organigramme/Tabellen) zu übermitteln.

Technische Anforderungen für Grafiken:

Folgende Voraussetzungen sind für die Erstellung von Grafiken für Organigramme oder Tabellen nach Absatz (3) einzuhalten:

- Grafiken müssen als separate Dateien im Webformular oder mit XML/XBRL-Dokumenten zusammen in einem Auftrag übermittelt werden.
- Grafiken sind als gif-, jpeg- oder png-Datei zu übermitteln.
- Grafiken müssen in Schwarzweiß oder Farbe im Farbraum RGB übermittelt werden.
- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind.
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen: Pixel: 890 Breite x 549 Höhe.

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

Inhalte, die über Organigramme oder Tabellen nach Absatz (3) hinausgehen. Insbesondere nicht ausschließlich Text, der als Ersatz für den Mitteilungstext zu werten ist.

b) Einheitliches elektronisches Datenformat (XHTML/iXBRL)

Für Veröffentlichungen von Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittent Wertpapiere im einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des „Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF)“ begeben, gelten die folgenden Standards.

Hierbei sind die Vorgaben des Bundesanzeiger Verlags sowie die o. g. technischen Regulierungsstandards der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 einzuhalten.

Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Einstellung in das Unternehmensregister vorgesehen sind, enthalten. Angelieferte Dateien sind auf die maximale Gesamtgröße von 100 MB zu begrenzen.

Bei der Anlieferung müssen

- alle im XHTML referenzierten Objekte ebenfalls mit übermittelt werden,
- alle übermittelten Grafikdateien mindestens einmal in einer ebenfalls mit übermittelten XHTML-Datei referenziert werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- nachladbare Inhalte (z. B. Frames, iFrames)
- Verlinkungen auf externe Quellen, Bilder oder Inhalte
- Aktive Inhalte (z. B. JavaScript)
- Verschlüsselte Inhalte
- Kennwort-Schutz.

Technische Anforderungen für Grafiken:

- Grafiken müssen in das XHTML-Dokument eingebettet sein oder als separate Dateien mit XHTML/iXBRL-Dateien zusammen in einem Auftrag übermittelt werden.
- Grafiken sind als gif-, jpeg- oder png-Datei zu übermitteln.
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen:
Pixel: 890 Breite x 549 Höhe.

(4) Der Erfolg der Datenübermittlung wird elektronisch angezeigt.

§ 9

Weitere Formate - Konvertierung

(1) Die mit der Führung des Unternehmensregisters beliehene Stelle bietet gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 URV den Veröffentlichungs- oder Offenlegungspflichtigen eine Konvertierungsleistung in das nach § 11 Abs. 2 Satz 1 URV festgelegte Format sowie grafische und gestalterische Dienstleistungen an. Die Entgelte für die entgeltliche Konvertierung oder die grafischen und gestalterischen Dienstleistungen sind der Übersicht „Gebühren und Entgelte“ zu entnehmen, die über die Webseite „www.unternehmensregister.de“ aufrufbar ist.

(2) Die übermittelten Datenformate müssen insbesondere die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:

a) bei MS-Word; MS-Excel; RTF

Elektronische Dokumente müssen lesbar, eindeutig aufgebaut und gegliedert sowie unter Verwendung der jeweiligen Office-Funktionen erstellt sein. Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Einstellung in das Unternehmensregister vorgesehen sind, enthalten.

- Gescannte Dokumente, sowie Aufträge, die gescannte Bestandteile enthalten, werden bei der Bearbeitung mit einem erhöhten Bearbeitungsentgelt berechnet (siehe „Gebühren und Entgelte“). Bereits einzelne gescannte Dokumente oder Inhalte führen dazu, dass der Gesamt-Auftrag mit dem erhöhten Bearbeitungsentgelt fakturiert wird.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Fließtexte sind mit den jeweiligen Textfunktionen zu erstellen
- Tabellen sind mit der Tabellenfunktion zu erstellen. Es ist die jeweilige Office-Tabellenfunktion zu benutzen. Horizontale und vertikale Zuordnungen müssen eindeutig sein. Auf verbundene Zellen soll verzichtet werden. Bei Bilanzen sollten Aktiva und Passiva untereinander stehend angeordnet werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Integrierte Textfelder
- Aktive Inhalte, wie z. B. Makros, dynamische Felder, Verknüpfungen, Formeln, u. a.
- Versteckte oder in der Office-Ansicht nicht sichtbare Inhalte, wie z. B. weitere Dokumente oder Datenblätter, zusammengesobene Spalten und Zeilen in Tabellen, u. ä.
- Schreib-, Dokumenten- oder Passwortschutz in jeder Art und Weise
- Mehrspaltige Word- und RTF-Dokumente („Kolumnen“)
- Dokumente im Änderungsmodus oder mit offenen Änderungen
- Inhalte in den Kopf- und/oder Fußzeilen
- Tabellen, die mit Tabulatoren oder mit Leerzeichen erstellt wurden
- Tabellen mit sehr komplexen Fließtexten

b) bei Grafiken und Objekten (bei MS-Word-, RTF- und MS-Excel-Dokumenten, XML/XBRL und PDF)

Als Grafiken werden ausschließlich Firmenembleme oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder, Abbildungen angenommen, die den Veröffentlichungsinhalt illustrieren.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen im Veröffentlichungstext eingebettet sein (MS-Word-, RTF-, MS-Excel- und PDF-Dokumente) bzw. als separate Dateien mit XML/XBRL-Dokumenten zusammen in einem Auftrag übermittelt werden. In vom Bundesanzeiger Verlag bereitgestellten Webformularen kann – soweit dieses Angebot zur Verfügung steht – ein Firmenemblem als Grafik-Datei zusammen mit dem Auftrag übermittelt werden.
- Grafiken sind als gif-, jpeg oder png-Datei zu liefern
- Grafiken müssen in schwarz-weiß oder Farbe im Farbraum RGB geliefert werden
- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen:
Pixel: 890 Breite x 549 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für den Veröffentlichungstext zu werten ist.

c) bei PDF-Dokumenten

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument muss den gesamten zur Einstellung in das Unternehmensregister vorgesehenen Text enthalten. Das PDF-Dokument kann nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Auftrag übermittelt werden.

- Gescannte Dokumente, sowie Aufträge die gescannte Bestandteile enthalten, werden bei der Bearbeitung mit einem erhöhten Bearbeitungsentgelt berechnet (siehe „Gebühren und Entgelte“). Bereits einzelne gescannte Dokumente oder Inhalte führen dazu, dass der Gesamt-Auftrag mit dem erhöhten Bearbeitungsentgelt fakturiert wird.

Folgende Voraussetzungen gelten:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:

Maximale Höhe:	297 mm
Minimale Höhe:	279,4 mm
Maximale Breite:	216 mm
Minimale Breite:	210 mm

- Dokumente sind auf die maximale Größe von 25 MB zu begrenzen. Bei Übermittlung von mehreren PDF-Dateien liegt die maximal zulässige Gesamtgröße bei 100 MB pro Auftrag.

- (3) Konvertierungsfehler, die darauf beruhen, dass eine der Maßgaben in Absatz (2) nicht eingehalten worden ist, gelten als nicht von der das Unternehmensregister führenden Stelle verursacht.

§ 10

Darstellung und Gestaltungsformen

Die übermittelten Daten werden inhaltlich manuskriptgetreu eingestellt. Alle Aufträge werden wegen der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim Unternehmensregister üblichen und einheitlichen Schrifttypen und Gestaltungsformen der einzelnen Bereiche und Rubriken des Unternehmensregisters im Internet eingestellt. Eine Versendung von Korrekturabzügen erfolgt nicht.

§ 11

(Elektronischer) Rechnungsversand

Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene E-Mail-Adresse, es sei denn, eine Papierrechnung wird ausdrücklich gewünscht.

§ 12

Zugänglichkeit und Berichtigung von Daten

- (1) Das Unternehmensregister ist ausschließlich über das Internet zugänglich. Zugangsstörungen, insbesondere aufgrund von Wartungs- oder Verbesserungsarbeiten, sind soweit möglich rechtzeitig anzukündigen. Die Daten werden von montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, aktualisiert. Abweichende Zeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden im Internet bekannt gegeben.
- (2) Berichtigungen zugänglicher Daten sind als solche von der registerführenden Stelle zu kennzeichnen.
- (3) Berichtigungen/Veränderungen/Löschungen nach Einstellung in das Unternehmensregister:

a) Berichtigungen bei Fehlern der registerführenden Stelle

Sollten trotz aller Sorgfalt Fehler bei der elektronischen Publikation durch die registerführende Stelle auftreten, werden diese auf Verlangen durch einen von der registerführenden Stelle erstellten Berichtigungstext unentgeltlich bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Publikation oder auf einen Gebühren- oder Entgeltnachlass besteht nicht. Konvertierungsfehler, die darauf beruhen, dass eine der Maßgaben in § 9 Absatz (2) nicht eingehalten worden

ist, gelten als nicht von der registerführenden Stelle verursacht. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf kostenfreie Berichtigung. Eine Korrektur kann bei selbstverursachten Fehlern nur eigenständig durch Übermittlung eines separaten Berichtigungsauftrags erfolgen.

b) Veränderungen/Löschungen

Publikationsaufträge können nach erfolgter Einstellung in das Unternehmensregister – auch hinsichtlich einzelner Teile von Jahresabschlüssen – grundsätzlich weder widerrufen noch auf andere Weise ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Demzufolge sind auch Löschungen bzw. teilweise Löschungen grundsätzlich nicht möglich, auch nicht bei überobligatorischer Offenlegung.

§ 13

Fristen und rechtliche Maßgaben

a) Einstellungszeiten

Im Unternehmensregister werden Einstellungen regelmäßig von montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) vorgenommen. Abweichende Einstellungszeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden im Internet bekannt gegeben.

b) Offenlegungsfrist

Zur Wahrung der gesetzlichen Offenlegungsfrist genügt die fristgerechte Übermittlung der Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister.

c) Auftragsänderungen/Stornierungen vor Einstellung in das Unternehmensregister

Auftragsänderungen und Stornierungen sind gebührenpflichtig. Gebühren und Entgelte sind der Übersicht „Gebühren und Entgelte“ zu entnehmen, die über die Webseite „www.unternehmensregister.de“ aufrufbar ist. Wird ein Auftrag vor der Einstellung in das Unternehmensregister angepasst, so gilt er als geändert übermittelt. Der Nutzer verpflichtet sich, bei einer solchen Änderung anzugeben, welche Unterlagen von der jeweiligen Änderung betroffen sind. Hierfür ist von der Gesellschaft oder dem beauftragten Dritten das auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellte Änderungs- bzw. Stornierungsverfahren anzuwenden.

§ 14

Unternehmensregisterverordnung - URV

Im Weiteren weist die registerführende Stelle darauf hin, dass das Unternehmensregister nach Maßgabe der Verordnung über das Unternehmensregister und deren Begründung geführt wird.

§ 15

Haftung

Für fehlerhaft übermittelte Daten wird keine Verantwortung übernommen. Im Falle nicht frist- und/oder formgerechter Übermittlung der Unterlagen haftet die registerführende Stelle nicht. Im Übrigen ist die Haftung der registerführenden Stelle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfen der registerführenden Stelle. Insbesondere übernimmt die registerführende Stelle nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen durch das DiRUG keine Verantwortung für den Fall der Falscheinreichung im Unternehmensregister für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022.

§ 16

Maßgebliche Sprachversion

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten der registerführenden Stelle in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung der registerführenden Stelle zu verstehen.

§ 17

Deutsches Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner der registerführenden Stelle um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.

**Weitere, ergänzende Informationen können Sie unter
„www.unternehmensregister.de“ und
„www.publikations-plattform.de“ finden.**

